

**Dieses Merkblatt gibt Hinweise zum Schutz der Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigungen durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen. Das Merkblatt gilt für Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft.**

## Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie privaten Anlagen.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

## Arbeiten in der Nähe von Rohrleitungen

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen besteht die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten müssen diese beim Kreisverband für Wasserwirtschaft schriftlich angezeigt und eine entsprechende Auskunft über die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen eingeholt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Der DVGW – Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in und an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

## Verlegungstiefe und Querschläge

Die Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in einer Regeltiefe von 1,00 bis zu 2,00 m Lage und Tiefe der Leitungen können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Es besteht die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festzustellen.

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken u.ä..

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind überwiegend ohne Trassenwarnband verlegt worden. Im Bereich von Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu der Tiefe, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. Die restliche Deckung darf nur durch Handschachtung abgetragen werden.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen! Durch zusätzliche Querschläge in Handarbeit ist die genaue Lage der Leitung zu ermitteln.

Alle Arbeiten dürfen nur unter **fachkundiger** Aufsicht ausgeführt werden.

Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

Armaturen und Straßenkappen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder dürfen nicht ohne Zustimmung des Kreisverbandes für Wasserwirtschaft verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Wasser- und Bodenverband „KREISVERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT“ in Nienburg		50
Formular FO 8.3-02/2 Merkblatt für Tiefbaufacharbeiter	Stand: 08.05.2018 (2) Bearbeitung: H. Brinkmann Prüfung/Freigabe: H. Lustfeld	Seite: 1 von 2

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrwandung.

## Was ist zu tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Ver- oder Entsorgungsleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Ver- und Entsorgungsleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, der Überflutung oder des Austritts von Abwasser in die Umwelt. Deshalb:

- Baugruben und tieferliegende Räume (falls erforderlich) von Personen räumen.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren.
- Unverzüglich des Kreisverband für Wasserwirtschaft benachrichtigen.

Bei jeder Rohrleitung gilt:

Der Kreisverband für Wasserwirtschaft muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die Wandung der Leitung angekratzt wurde.

Keine Beschädigung einer Rohrleitung ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

## Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Wasser- und Bodenverband „KREISVERBAND FÜR WASSERWIRTSCHAFT“ in Nienburg		50
Formular FO 8.3-02/2 Merkblatt für Tiefbaufacharbeiter	Stand: 08.05.2018 (2) Bearbeitung: H. Brinkmann Prüfung/Freigabe: H. Lustfeld	Seite: 2 von 2